



Regierung von Niederbayern

Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

Gegen Empfangsbestätigung

1. Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling
Wasinger Weg 12

94447 Plattling

Ihr Zeichen –Ihr Schreiben v.	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen	(08 71) 8 08 -	E-Mail	Landshut,
24.11.06	55.1-8753-1146/10	Telefon: 18 24 Telefax: 18 59	elfriede.voelk@ reg-nb.bayern.de	07.02.07

**Vollzug des Immissionsschutzrechts;
Tierkörperbeseitigungsanstalt in Plattling;
Änderung der Genehmigungsbescide vom 13.09.1994, 9.9.1988 und 20.02.1997**

Anlage
Kostenrechnung

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Änderungsgenehmigungsbescheid

1. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung:
 - 1.1. Der Änderungsgenehmigungsbescheid der Regierung von Niederbayern vom 13.09.1994, Az.820-8753-1146.10-7, wird wie folgt geändert:

Die für eine Kapazität von 64 t Rohblut pro Tag im 2-Schichtbetrieb (4t/h) genehmigte Blutverwertungsanlage (siehe o. g. Bescheid, Gründe/Sachverhalt) wird für 120 t/d bei einem 24-Stunden-Betrieb und einem Durchsatz von 5 t/h zugelassen.
Der zusammenfassende Genehmigungsbescide vom 8.11.2004, Az. 820-8753-1146/10, wird in Punkt 1.2 ebenfalls von 64t/d auf 120 t/d und 5 t/h geändert.

Hauptgebäude Regierungsplatz 540 84028 Landshut	Ämtergebäude Gestütstraße 10 84028 Landshut	Telefon (08 71) 8 08 - 01 Telefax (08 71) 8 08 - 10 02	E-Mail poststelle@reg-nb.bayern.de Internet www.regierung.niederbayern.bayern.de	Besuchszeiten Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr Fr: 08:30 - 11:45 Uhr oder nach Vereinbarung	Konten Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut
Öffentliche Verkehrsmittel					
zum Hauptgebäude	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14	(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)			
zum Ämtergebäude	3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)			

- 1.2.** Der Änderungsgenehmigungsbescheid der Regierung von Niederbayern vom 9.9.1988, Az. 820-8749-112, erhält in Punkt 3.1.2 folgende Fassung:

„Die Motoren der Abluftventilatoren sind im bestimmungsgemäßen Betrieb mit den Pumpen für das Waschwasser des Abluftwäschers so zu verriegeln, dass diese nur bei eingeschalteten Pumpen laufen. Die Verriegelung darf nur in begründeten Ausnahmefällen aufgehoben werden. Jede Außerbetriebnahme der Luftwäscher ist im Jahresbericht an das LfU unter Nr. 2.4 „Stillstands- und Ausfallzeiten“ zu dokumentieren.“

Der zusammenfassende Genehmigungsbescheid vom 8.11.2004, Az. 820-8753-1146/10, erhält in Punkt 3.2.2.12.1 dieselbe Fassung.

- 1.3.** Der Änderungsgenehmigungsbescheid der Regierung von Niederbayern vom 9.9.1988, Az. 820-8749-112, wird in Punkt 3.1.3 um folgenden Satz ergänzt:

„Die Verwendung alternativer Schichtungen oder Materialien für den Biofilter ist im Voraus mit dem LfU abzustimmen.“

Der zusammenfassende Genehmigungsbescheid vom 8.11.2004, Az. 820-8753-1146/10, erhält in Punkt 3.2.2.12.2 denselben Zusatz.

- 1.4.** Der Änderungsgenehmigungsbescheid der Regierung von Niederbayern vom 9.9.1988, Az. 820-8749-112, erhält in Punkt 3.1.8 folgende Fassung:

„Zu Sicherstellung einer kontinuierlichen Betriebsweise der Biofilteranlage ist ausreichend Ersatzmaterial, wie z. B. Staubmatten oder Teile für Ventilatoren, vorrätig zu halten.“

Der zusammenfassende Genehmigungsbescheid vom 8.11.2004, Az. 820-8753-1146/10, erhält in Punkt 3.2.2.12.4 dieselbe Fassung.

- 1.5.** Der Teilgenehmigungsbescheid vom 20.02.1997, Az. 821-8753-1146.10, erhält in Nr. 3.6.2, Satz 1 folgende Fassung:

„Temperatur, Druck und Stundendurchsatz sind kontinuierlich zu messen.“

Der zusammenfassende Genehmigungsbescheid vom 8.11.2004, Az. 820-8753-1146/10, erhält in Punkt 3.7.11, Satz 2 dieselbe Fassung.

- 1.6.** In Punkt 1.1 des zusammenfassenden Genehmigungsbescheids vom 8.11.2004, Az. 820-8753-1146/10, werden die Worte „Kocher“ und „Fettabscheider“ ersatzlos gestrichen. Hinweis: Eine Änderung der Genehmigungs- und Änderungsgenehmigungsbescheide erübrigt sich, da dort diese Anlagenteile nicht erwähnt werden.

- 2.** Die Antragstellerin hat die Kosten der Anordnung zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 500,00 € erhoben.
Auslagen sind nicht entstanden.

Gründe:

- 1.** Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling (ZTS) beantragte als Betreiber der Tierkörperbeseitigungsanlage Plattling mit Schreiben vom 24.11.06 die Änderung oben genannter Punkte.

Zu Punkt 1.1: Der ZTS korrigiert die Leistungsdaten der Blutmehlanlage von 4 t/h auf 5 t/h sowie die tägliche Betriebszeit von 16 h/d auf 24 h/d. Begründung: „Die bisherigen Leistungsdaten von 64 t/d entsprechen nicht der tatsächlichen Kapazität. Die neue Durchsatzleistung von 120 t/d ergibt sich bei einem 24-Stunden-Betrieb und einem Durchsatz von 5 t/h.“ Die Angaben in den Bescheiden wurden nun der tatsächlichen Kapazität angepasst.

Zu Punkt 1.2: Der ZTS beantragt die Möglichkeit einer manuellen Entriegelung der Abluftventilatormotoren von den Luftwäscherpumpen, um bei geringen Abluftvolumenströmen in Verbindung mit Niederschlägen (Regenwetter) eine schädliche Durchnäsung des Biofiltermaterials vermeiden zu können.

Hierbei handelt es sich um einen nachvollziehbaren Verbesserungsvorschlag, der in Ausnahmesituationen eine Beeinträchtigung des Biofilters vermeiden helfen kann. Allerdings sollte eine Änderung nicht dazu führen, dass die Abluftwäscher außerhalb der Verarbeitungszeiten für tierische Nebenprodukte grundsätzlich abgeschaltet werden. Im Hinblick darauf führt der Änderungsvorschlag des ZTS mit dem Zusatz „im Normalbetrieb“ noch zu keiner ausreichenden Regelung. Die Entriegelung wurde deshalb auf Ausnahmefälle beschränkt, die auch im Jahresbericht an das LfU zu dokumentieren sind.

Zu Punkt 1.3: Der ZTS beantragt, Alternativen zu dem unter Nr. 3.2.2.12.2 des Bescheids vom 8.11.2004 beschriebenen Aufbau des Biofilters zuzulassen. Da sich eine Veränderung des Biofilters erheblich auf die Geruchsemissionen der Anlage auswirken kann, wurde die Verwendung alternativer Schichtungen und Materialien von einer Abstimmung mit dem LfU abhängig gemacht.

Zu Punkt 1.4: Die Bevorratung von Filtermaterial ist aufgrund der damit verbundenen Alterungsprozesse nicht mehr üblich. Demgegenüber steht ein in der Regel kurzfristig verfügbares Angebot geeigneter Filtermaterialien verschiedener Hersteller. Der Begriff „Filtermaterial“ konnte daher in den betreffenden Nebenbestimmungen gestrichen werden.

Zu Punkt 1.5: Die Verweilzeit in der kontinuierlichen Sterilisation des VTN Plattling wird indirekt über den Stundendurchsatz festgelegt. Der Begriff „Verweilzeit“ konnte daher aus technischer Sicht in den betreffenden Nebenbestimmungen gleichwertig durch den Begriff „Stundendurchsatz“ ersetzt werden. Das Veterinäramt Deggendorf erhob keine Einwendungen.

Zu Punkt 1.6: Die Aggregate „Kocher“ und „Fettabscheider“ sind im VTN Plattling nicht (mehr) vorhanden. Sie wurden daher aus Kapitel 1.1 „Aufbau der TBA“ des Bescheids vom 08.11.04 ersatzlos gestrichen. Anforderungen an diese Aggregate wurden in Nebenbestimmungen nicht formuliert.

2. Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlass der vorliegenden Anordnung örtlich und sachlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 a Bayer. Immissionsschutzgesetz, Art. 3 BayVwVfG). Rechtsgrundlage der Änderungsgenehmigung ist § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz. Es wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gem. § 19 BImSchG durchgeführt, da durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Im Verfahren wurden das Landesamt für Umwelt und das Veterinäramt Deggendorf beteiligt.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Völk
Regierungsamtfrau